

KUNDMACHUNG

Obwohl von der Marktgemeinde Wolfert in den Amtsblättern die Bevölkerung wiederholt aufgefordert worden ist, auf die Erregung von ungebührlicherweise störendem Lärm an Wochenenden und Feiertagen zu verzichten, musste festgestellt werden, dass in zunehmendem Maße Beschwerden über Lärmerregung von Haus- und Grundbesitzern in Siedlungsgebieten eingebracht werden.

Diese Beschwerden beziehen sich vor allem auf Gartenarbeiten mit Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren, Vertikutiergeräten und Holzzerkleinerungsarbeiten mit Kreissägen.

Eine ständige Belästigung wird auch durch Modellflugkörper mit Verbrennungsmotoren in den Siedlungen und auf Grundstücken, die an Siedlungsgebiete angrenzen, hervorgerufen. Hier ist es zweckmäßig einen Schutzstreifen von 100 m Abstand zu den gewidmeten Siedlungsgebieten festzulegen.

Um ein gut nachbarliches Zusammenleben in den Siedlungsgebieten sicherzustellen, erscheint es sinnvoll, diese Tätigkeiten im Verordnungswege zu regeln und die Bevölkerung über diese Maßnahme zu informieren.

Aus diesem Grund wurde folgende Verordnung erlassen:

Lärmschutzverordnung

aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfert vom 16. Dezember 1999 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm. Aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

- a) Elektrorasensmäher oder Rasensmäher mit Verbrennungsmotoren, Vertikutiergeräte und Holzzerkleinerungsgeräte (Kreissägen), sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Samstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze für alle Grundstücke und Grundstücksteile, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Wolfert als „Wohngebiet-W“ oder als „Dorfgebiet-D“ ausgewiesen sind bzw. für die im Flächenwidmungsplan die Signatur „+“ eingetragen ist.
- b) Modellflugkörper, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl 898/1993, erforderlich ist. Das Verbot gilt an Samstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze für alle Grundstücke und Grundstücksteile, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Wolfert als „Wohngebiet-W“ und „Dorfgebiet-D“ ausgewiesen sind, bzw. für die im Flächenwidmungsplan die Signatur „+“ eingetragen ist, wobei für die Modellflugkörper ein Schutzstreifen von 100 m zu den Widmungsgrenzen einzuhalten ist.

§ 2

Die im § 1 lit a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 365,00 zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1.1.2000 in Kraft. Die vom Gemeinderat am 8. Juli 1999 beschlossene Lärmschutzverordnung wird gleichzeitig aufgehoben und außer Kraft gesetzt

Der Bürgermeister:

Franz Schillhuber eh.

Angeschlagen am: 16.12. 1999

Abgenommen am: 31.12. 1999